



## **Amtliche Bekanntmachung**

### **der Gemeinde Wardenburg über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Direktwahl (Bürgermeisterwahl) am 08. September 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zu der Direktwahl (Bürgermeisterwahl) der Gemeinde Wardenburg kann werktags in der Zeit vom 19. August 2019 bis 23. August 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der

- Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, Zimmer 1-07, 26203 Wardenburg

eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist gem. § 30 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) barrierefrei. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrages auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht der Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 23. August 2019**, bei der zuständigen Gemeindeverwaltung (s.o.), schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. August 2019 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

#### 4. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

4.1 Eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

4.2 Eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

**Wahlscheine** können **bis zum 06. September 2019, 13:00 Uhr**, schriftlich, mündlich oder elektronisch bei der Gemeinde Wardenburg beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch unterschriebenes Telefax-Schreiben, Telegramm, Fernschreiben, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gewahrt. Fernmündliche Anträge oder SMS sind nicht zulässig. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort) des Antragstellers enthalten.

Wer einen Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Wahlberechtigte, die aus den unter 4.2 angegebenen Gründen **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangsnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Für die Beantragung und Ausstellung von Wahlscheinen kann bei einer Direktwahl im Hinblick auf eine mögliche Stichwahl mit dem Antrag auf Wahlscheinerteilung für die erste Wahl gleichzeitig ein Wahlschein und gegebenenfalls Briefwahlunterlagen für die Stichwahl mit beantragt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

#### 5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei der Direktwahl sowohl an der ersten Wahl als auch bei einer etwaigen Stichwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein
2. den Stimmzettel in einem besonderen Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

10. August 2019

**Gemeinde Wardenburg**  
Die Bürgermeisterin

Martina Noske